

Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-Theologische Fakultät vom 1. März 2018

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 08.02.2018 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart hat gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 LHG und Artikel 3 Absatz 4 EvKiVBW am 25. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt. Der Rektor hat am 09.02.2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht gemäß §§ 2 bis 13 dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.).

(2) Sie verleiht ferner gemäß § 14 den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotion und für alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit durch diese Ordnung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus den Professoren und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen der Evangelisch-Theologischen Fakultät, soweit sie hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen zusammen. Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin, in seiner oder ihrer Vertretung der Prodekan oder die Prodekanin.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät können an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt der Dekan oder die Dekanin wahr.

§ 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzt voraus:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets; ausnahmsweise können auch Bewerber und Bewerberinnen angenommen werden, die ein in der Regel achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets absolviert haben,
- b) eine Betreuungsvereinbarung mit mindestens einem Professor oder einer Professorin oder einem Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentin der Fakultät, mit dem oder der ein Dissertationsthema vereinbart worden ist.

(2) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. a) wird durch das Prüfungszeugnis, im Ausnahmefall durch Immatrikulationsbescheinigungen geführt. Andere, insbesondere ausländische Prüfungen, bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag ein Studium an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer fremdsprachigen Hochschule des Auslandes auf die Studienzeit von acht Semestern anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und damit die Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt gemäß § 38 Abs. 5 LHG durch den Promotionsausschuss. Die Annahme ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bescheinigen.

(4) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb von vier Jahren den Antrag auf Zulassung gemäß § 5 stellt.

§ 4 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion darf nur zugelassen werden, wer

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets nachweisen kann; ausnahmsweise können auch Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen werden, die ein in der Regel achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets absolviert haben,
- b) einer evangelischen Kirche angehört.

(2) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. a) wird durch das Prüfungszeugnis, im Ausnahmefall durch Immatrikulationsbescheinigungen geführt. Es muss der Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachprüfungen Latinum, Graecum und Hebraicum beigefügt werden. Andere, insbesondere ausländische Prüfungen, bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag ein Studium an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer fremdsprachigen Hochschule des Auslandes auf die Studienzeit von acht Semestern anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. b) wird durch die Bescheinigung einer evangelischen Kirche geführt; die Ausstellung der Bescheinigung soll zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss auch Bewerber oder Bewerberinnen zur Promotion zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache;
2. die Nachweise gemäß § 4;
3. die Dissertation;

4. die Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die von ihm oder ihr vorgelegte Dissertation nicht mit fremder Hilfe verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate als solche gekennzeichnet hat;
5. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob er oder sie die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder kirchlichen oder Staatsprüfung verwendet hat;
6. eine Auskunft des Bewerbers oder der Bewerberin über bisherige Promotionen oder Promotionsversuche; es ist anzugeben, wann, mit welcher Dissertation und bei welcher Fakultät die Promotion oder der Promotionsversuch erfolgte;
7. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung nach § 16) bekannt sind;
8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin auf Grund einer Prüfung der Voraussetzungen nach § 4. Entschließt er oder sie sich nicht für die Zulassung oder sind Entscheidungen nach § 4 durch den Promotionsausschuss nötig, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Sind die in § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so darf die Zulassung nur verweigert werden, wenn

- (a) Umstände gegeben sind, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
- (b) der Bewerber nicht gemäß § 3 als Doktorand oder Doktorandin angenommen ist und kein Professor oder keine Professorin, Hochschul- oder Privatdozent oder -dozentin der Fakultät die Dissertation beurteilen kann oder aus sonstigen Gründen das Thema für eine Dissertation in der Evangelisch-Theologischen Fakultät offensichtlich ungeeignet ist,
- (c) der Bewerber oder die Bewerberin ein mit ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Annahme gemäß § 3 vereinbartes Thema eigenmächtig verändert hat und seine oder ihre Dissertation sich einer Beurteilung aus den in Buchstabe b) aufgeführten Gründen entzieht.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin dartun, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache in zwölf gebundenen Exemplaren in Maschinenschrift oder gedruckt eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss den Gebrauch einer anderen Sprache zulassen. Die eingereichten Dissertationen müssen mit Seitenzahlen versehen sein. Die benutzte Literatur und Quellen sind anzugeben.

§ 7 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Prüfung der Dissertation einen ersten und einen zweiten Gutachter oder eine erste oder zweite Gutachterin. Der erste Gutachter oder die erste Gutachterin soll derjenige Professor oder Professorin, Hochschul- oder Privatdozent oder -dozentin sein, der oder die den Bewerber oder die Bewerberin vorgeschlagen oder betreut hat. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss Professor oder Professorin sein, wenn der oder die erste Hochschul- oder Privatdozent oder -dozentin ist. Ist eine Dissertation einer das Fachgebiet der Evangelischen Theologie übergreifenden Thematik gewidmet, kann der Promotionsausschuss beschließen, aus dem Bereich der tangierten Wissenschaft ein weiteres Gutachten zur Dissertation insgesamt oder eine Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten der Dissertation einzuholen.

(2) Die Gutachter und Gutachterinnen sollen Professoren oder Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentinnen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen sein. Auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können zu Gutachtern und Gutachterinnen bestellt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin mit Zustimmung des Promotionsausschusses einen Professor oder eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentinnen einer anderen Fakultät oder Universität zum zweiten Gutachter oder zur zweiten Gutachterin bestellen, insbesondere wenn diese die Entstehung der Arbeit als Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin oder im Rahmen eines Forschungsverbundes begleitet haben.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 bestellten Gutachter und Gutachterinnen haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Professoren und Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten und -dozentinnen der Fakultät. Sie treten dem Promotionsausschuss stimmberechtigt hinzu, soweit er in dem Verfahren Entscheidungen zu treffen hat. Sie werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

(5) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss einen Gutachter oder eine Gutachterin von seinen Aufgaben entbinden. In diesem Falle bestellt der Promotionsausschuss einen neuen Gutachter oder eine neue Gutachterin.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter und Gutachterinnen sollen in der Regel binnen sechs Monaten ihr schriftliches Gutachten vorlegen. Wird die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen, so lauten die Noten

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

oder rite (befriedigend).

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Auf Vorschlag der Gutachter und Gutachterinnen kann die Annahme der Dissertation davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung Rechnung trägt. Dem Bewerber oder der Bewerberin kann die Arbeit zu diesem Zweck unter Bestimmung einer Frist zurückgegeben werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist gilt die Dissertation als abgelehnt, es sei denn, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besteht zwischen den Gutachtern und Gutachterinnen keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so veranlasst der Dekan oder die Dekanin die Einholung eines weiteren Gutachtens.

(4) Allen Mitgliedern des Promotionsausschusses wird die Dissertation mit den Gutachten und Stellungnahmen zur Einsichtnahme übersandt.

(5) Über die Annahme der Dissertation, über etwaige Auflagen und über die Note entscheidet der Promotionsausschuss endgültig. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die endgültige Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten und Stellungnahmen bleiben bei den Akten der Fakultät bzw. der Universitätsbibliothek.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber oder die Bewerberin eine mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung der Promotionsausschuss bestimmt, abzulegen. In den Prüfungsausschuss können nur Professoren und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen der Fakultät berufen werden.

(2) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber und -bewerberinnen des gleichen Faches, die als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Dekan oder der Dekanin nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen oder der Bewerber oder die Bewerberin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs; es erstreckt sich auf folgende Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin können durch Beschluss des Promotionsausschusses die Sonderfächer Biblische Archäologie, Judaistik, Kirchenordnung, Interkulturelle Theologie und Ökumenische Theologie sowie Religionswissenschaft im Zusammenhang der betreffenden Hauptfächer geprüft werden; die Prüfung des Sonderfachs ist in die betreffende Prüfung des Hauptfaches zu integrieren.

Das Prüfungsgespräch dauert im Fach der Dissertation, in dem auch diese selbst thematisiert wird, ca. eine Stunde, in den übrigen Fächern ca. 15 Minuten.

(4) Hat der Bewerber oder die Bewerberin ein akademisches oder kirchliches gleichwertiges Abschlussexamen in Evangelischer Theologie oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Evangelischer Theologie als Hauptfach mit mindestens der Note „gut“ bestanden und ist seine oder ihre Dissertation mit „magna cum laude“ oder mit „summa cum laude“ bewertet worden, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag des ersten Gutachters oder der ersten Gutachterin die mündliche Prüfung auf das Fach der Dissertation und auf zwei weitere der in Abs. 3 Satz 1 genannten Fächer nach Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass in der mündlichen Prüfung mindestens ein exegetisches Fach (Altes oder Neues Testament) berücksichtigt wird.

In diesem Fall dauert das Prüfungsgespräch in den beiden von dem Bewerber oder der Bewerberin gewählten Fächern je ca. 20 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung wird in den einzelnen Fächern durch ein für das jeweilige Fach zuständiges Mitglied des Prüfungsausschusses im Beisein mindestens eines weiteren Prüfers (Beisitzer) oder einer weiteren Prüferin (Beisitzerin) abgenommen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin beschließen gemeinsam über die Note gemäß § 8 Abs. 1. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Note. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in jedem Fach mindestens die Note „rite“ erreicht hat. Eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird nicht gebildet.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Prüfungsergebnis und Wiederholung

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuss unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin oder in seiner oder ihrer Vertretung des Prodekanen oder der Prodekanin auf Grund sämtlicher Einzelleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin über das Gesamtergebnis. Das Gesamtergebnis wird aus der Note für die Dissertation und den Einzelnoten in der mündlichen Prüfung gebildet. Es darf nur eine der in § 8 Abs. 1 genannten Noten gegeben werden. Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Dissertation soll das größere Gewicht haben. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Note. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal nach mindestens sechs, höchstens zwölf Monaten wiederholt werden. Besteht der Bewerber oder die Bewerberin auch bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Fach nicht, so ist damit das ganze Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Wurde die Annahme der Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber oder die Bewerberin auf seinen oder ihren Antrag vom Promotionsausschuss erneut als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden. Das Thema der neuen Arbeit soll sich von der abgelehnten Dissertation wesentlich unterscheiden.

(4) Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen wurde. Eine Rücknahme des Zulassungsantrags nach Erstattung der Gutachten ist nicht mehr möglich.

§ 11 Akteneinsicht

Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Recht auf Einsicht in die Promotionsakten einschließlich der Gutachten nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12 Druck und Ablieferung der Dissertation

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die eingereichte Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung (§ 8 Abs. 5) zu veröffentlichen. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist es gestattet, vor der Veröffentlichung der Dissertation Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch der Gesamtcharakter der Arbeit nicht verändert wird. Ist dies jedoch der Fall, müssen die Änderungen durch den Promotionsausschuss genehmigt

werden. Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, seine/ihre Dissertation innerhalb von drei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der/die Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Die pflichtgemäße Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann geschehen durch:

- a) Publikation bei einem gewerblichen Verleger, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, sofern dabei eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind ein Exemplar für die Akten der Fakultät und zwei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
- b) Ablieferung einer elektronischen Version. Datenformat und Datenträger der elektronischen Version müssen hierbei den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen. Zusätzlich sind der Fakultät ein und der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Pflichtexemplare abzuliefern. Der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Er/sie räumt der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, von der aufgrund dieser Vorschriften abgelieferten Fassung der Dissertation weitere Kopien der Dissertation herzustellen und, sofern die technische Entwicklung dies notwendig macht, das Werk in andere Datenformate zu überführen, damit die Dissertation im Internet verfügbar bleibt. Die Universität Tübingen hat somit das Recht, die Dissertation zu verbreiten und sie in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/die Doktorandin wird schriftlich darüber belehrt, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift. Dabei sind ein Exemplar für die Akten der Fakultät und vier Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(3) Die für die Akten der Fakultät und an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Belegexemplare der Dissertation müssen in jedem Fall auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft mit einer Klebebindung haltbar gebunden sein.

(4) Entzieht sich der Doktorand/die Doktorandin der Veröffentlichungspflicht oder liefert er sie die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren nicht innerhalb dreier Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung ab, so können alle durch die Prüfung erworbenen Rechte auf Beschluss des Promotionsausschusses erlöschen. Der Dekan/die Dekanin kann aus besonderen Gründen die Frist auch nach deren Ablauf verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Doktoranden/der Doktorandin gestellt und begründet werden.

(5) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 13 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird von dem Rektor oder der Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet.

(2) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in der in § 12 festgelegten Weise erfolgt und die vorgeschriebene Zahl von Druckstücken abgeliefert ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird der Doktorgrad erworben. Die Bezeichnung Dr. theol. darf vorher nicht geführt werden.

(4) Über die im Rahmen der mündlichen Prüfung erzielten Noten werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

§ 14 Verleihung ehrenhalber

(1) In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die Entwicklung des kirchlichen Lebens kann der Promotionsausschuss durch einen ohne Gegenstimme gefassten Beschluss die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

(2) Die Urkunde wird von dem Rektor oder der Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet.

§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entziehen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 22.5.1991 W.u.K. 1991, S.215ff.), zuletzt geändert am 19.12.2008, außer Kraft.

(2) Für die Promotion von Bewerbern oder Bewerberinnen, die das Studium der Evangelischen Theologie vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt auf unwiderruflichen Antrag die bisherige Promotionsordnung, falls der Zulassungsantrag noch vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beim Dekan oder der Dekanin eingegangen ist. Der Antrag ist dem Zulassungsgesuch beizufügen. § 3 gilt für alle Bewerber oder Bewerberinnen, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Annahme als Doktorand/in bei der Fakultät beantragen.

Tübingen, den 09.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor